

HAUSORDNUNG

§ 1

(Verwaltung der Hermann-Ringwald-Halle, der Begegnungsstätte Wolfartsweier und der Räumlichkeiten des Rathauses Wolfartsweier)

Die Verwaltung der oben genannten Gebäude mit ihren Räumen und Einrichtungen untersteht der Ortsverwaltung Wolfartsweier (Vermieter), deren Weisungen Folge zu leisten ist.

Die Hermann-Ringwald-Halle, die Begegnungsstätte Wolfartsweier und die Räumlichkeiten des Rathauses Wolfartsweier dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in Wolfartsweier. Die werbemäßige Ausgestaltung ist unbeschadet etwaiger erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich und gestattet.

Vor der Nutzung der Gebäude hat eine Einweisung durch die Ortsverwaltung in das Mietobjekt zu erfolgen. Der/die Mieter/in ist für die Terminvereinbarung hierzu verantwortlich.

§ 2

(Öffnung)

Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

§ 3

(Haftung, Garderobe)

Die Ortsverwaltung lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die bei Benutzung der Hermann-Ringwald-Halle, der Begegnungsstätte Wolfartsweier und den Räumlichkeiten des Rathauses Wolfartsweier erfolgen könnten. Mietereigenes Inventar, sowie insbesondere Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung und in stets widerruflicher Weise in der Halle untergebracht werden.

Für sämtliche eingebrachten Gegenstände übernimmt die Ortsverwaltung keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des/der Mieters/Mieterin.

Der/die Mieter/in ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Dem/der Mieter/in der Räume obliegt die Verkehrssicherungspflicht sowie die Gehwegreinigung, Schneeräum- und Streudienst im Rahmen der Mietdauer.

Das Unterstellen von Fortbewegungsmitteln, insbesondere von Fahrrädern und Rollern, in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet, sondern ist an den dafür vorgesehenen Abstellorten vor den Gebäuden möglich.

§ 4

(Tiere)

Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mit in die Hermann-Ringwald-Halle, die Begegnungsstätte Wolfartsweier und die Räumlichkeiten des Rathauses Wolfartsweier genommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 5

(Lärm- und Ruhestörung, Abstellen von KFZ)

Aus Anlass der Veranstaltung dürfen erhebliche Nachbarschaftsbelästigungen nicht erwachsen.

Von 22 Uhr an müssen die Fenster und Türen geschlossen werden, damit Gesang, Musik oder Lärm nicht nach außen dringen. Auch lautes Türenschielen an den Kraftfahrzeugen ist zu unterlassen.

Die Vorschriften der Lärmschutzverordnung der Stadt Karlsruhe sind einzuhalten. Wer gegen diese Vorschriften zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig, mit der Folge, dass ein Bußgeld verlangt werden kann.

Das Abstellen bzw. Parken von Kraftfahrzeugen hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Der Veranstalter wird um Beachtung und Einhaltung gebeten.

Die Behindertenparkfläche vor der Hermann-Ringwald-Halle steht ausschließlich für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.

Der Rathaushof darf nur im Rahmen einer Anmietung der Begegnungsstätte und nur außerhalb der Geschäftszeiten der Ortsverwaltung genutzt werden. Hierbei ist dafür durch den/die Mieter/in dafür Sorge zu tragen, dass die städtischen Fahrzeuge im Rathaushof stets für die Mitarbeiter der Ortsverwaltung zugänglich sind.

§ 6
(Zubereitung von Speisen)

Bei Bewirtschaftung darf die Zubereitung von Speisen nur in der dafür vorgesehenen Küche bzw. durch die Ortsverwaltung genehmigten Bereichen erfolgen.

§ 7
(Öffentlich-rechtliche Genehmigungen)

Eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Schankgenehmigung, Sperrzeitenverkürzung, Genehmigung von Musikdarbietungen) sind vom/von der Mieter/in rechtzeitig einzuholen.

§ 8
(Abfälle)

Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden.

Die Müllbeseitigung ist Sache des/der Mieters/in. Sollten die bereitgestellten, städtischen Müllabfuhrbehälter nicht ausreichend sein, ist der/die Mieter/in verpflichtet den Müll anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbaren Abfälle und Materialien dürfen nicht in den Mieträumen aufbewahrt werden. Die Abfallbeseitigung hat gem. der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe zu erfolgen.

§ 9
(Feuersicherheit)

Das Abbrennen von Feuerwerk ist polizeilich untersagt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichtes verboten. Im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen Wachskerzen verwendet werden sollen, sind diese Kerzen so aufzustellen und zu sichern, dass leicht brennbare Materialien, insbesondere Kleiderstoffe und Dekorationen nicht entzündet werden können. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen bedürfen von Fall zu Fall der Zustimmung der Branddirektion. Die Aufstellung von elektrischen Heizgeräten oder Gasgeräten ist nicht gestattet, ebenso die Aufbewahrung und Nutzung von Gasflaschen/-behältern.

§ 10
(Rauchen)

Es besteht ein **generelles** Rauchverbot innerhalb der gesamten öffentlichen Gebäude der Ortsverwaltung Wolfartsweier.

§ 11
(Dekorationen)

Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Ortsverwaltung unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht und müssen ggf. auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Maßgebend ist die jeweils geltende Feuerschutzordnung der Stadt Karlsruhe. Die Dekorationen und Aufbauten sind nach den Veranstaltungen sofort zu entfernen.

Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen oder einzuschrauben und sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des/der Mieters/Mieterin behoben.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

§ 12
(Sportliche Aktivitäten)

In der Begegnungsstätte Wolfartsweier und den Räumlichkeiten des Rathauses Wolfartsweier sind sportliche Aktivitäten grundsätzlich untersagt und nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Ortsverwaltung gestattet.

In der Hermann-Ringwald-Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt.

Die Halleneinrichtung und die Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Leiters zu erfolgen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.

Das Betreten der Halle ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Sportbetrieb und sportliche Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.

Zur Reinhaltung der Hermann-Ringwald-Halle, Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind von den Nutzern Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen zu tragen.

§ 13

(Heizung, Technische Anlagen)

Heizung, Lüftung und Klimatisierung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis.

Im Rahmen einer nachhaltigen Gebäudebewirtschaftung hat der Mieter/in dafür Sorge zu tragen, dass der Heizungs-thermostat während der Heizperiode auf höchstens Stufe 3, was einer Raumtemperatur von 20 Grad Celsius entspricht, eingestellt ist und bleibt. Stoßlüften genügt in der Heizperiode zum vollständigen Luftaustausch.

Dem/der Mieter/in stehen grundsätzlich die in den Räumlichkeiten vorhandenen technischen Einrichtungen zur Verfügung. Die Bedienungseinweisung erfolgt durch den Hausmeister. Hierzu ist vor der Veranstaltung ein Termin für die Einweisung zu vereinbaren.

Tritt in Folge eines vom Vermieter nicht zu vertretenden Umstandes dadurch eine Beeinträchtigung der Veranstaltung ein, dass Einrichtungen ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so kann der/die Mieter/in keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

§ 14

(Fundsachen, Personen- und Sachschäden)

In der Hermann-Ringwald-Halle, der Begegnungsstätte Wolfartsweier und den Räumlichkeiten des Rathauses Wolfartsweier gefundene Gegenstände sind bei der Ortsverwaltung abzugeben.

Der/die Mieter/in haftet dem Vermieter gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt für die Veranstaltung sowie für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten.

Durch den/die Mieter/in vor der Veranstaltung, Proben oder Aufbau- bzw. Vorbereitungsarbeiten festgestellten Beschädigungen oder Schäden an der Mietsache, sind unverzüglich gegenüber dem Vermieter bzw. Hausmeister anzuzeigen. Die von dem/der Mieter/in an der Mietsache zu vertretenden Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen und werden von dem Vermieter auf Kosten des/der Mieters/Mieterin behoben.

Der/die Mieter/in haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für diese Veranstaltung ergehenden besonderen polizeilichen Vorschriften; hierdurch entstehende Kosten können dem Vermieter gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden. Er/sie haftet für alle durch ihn selbst, seine Bevollmächtigten, Gehilfen oder Besucher oder aus sonstigen Gründen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Schäden, die dem Vermieter oder einem Veranstaltungsbesucher entstehen.

Soweit der Vermieter von dritten Personen aus Anlass der Veranstaltung für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der/die Mieter/in die Ersatzpflicht. Die dem Vermieter durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die von dem/der Mieter/in zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der/die Mieter/in dem Vermieter zu erstatten. Der/die Mieter/in kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmaßnahmen oder sonstige Vorkehrungen des Vermieters hätte vermieden werden können. Für Haftpflichtansprüche aufgrund der Verkehrssicherungspflicht ist die Stadt Karlsruhe zuständig, die beim Badischen Gemeindeversicherungsverband in Karlsruhe versichert ist.

Dem/der Mieter/in wird empfohlen, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Mietereigenes Inventar, sowie insbesondere Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung und in stets widerruflicher Weise in der Halle untergebracht werden.

Für sämtliche eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung: sie lagern ausschließlich auf Gefahr des/der Mieters/Mieterin.

§ 15

(Reinigung, Übergabe)

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist das zur Verfügung gestellte Inventar nach Gebrauch in sauberem, funktionstüchtigem und ursprünglichem Zustand, sowie alle Schlüssel zurück zu geben.

Die Reinigung der Räumlichkeiten der Hermann-Ringwald-Halle nach der Veranstaltung, wird durch den Vermieter grundsätzlich an eine Drittfirma in Auftrag gegeben, sofern nichts anderes vereinbart.

Die Reinigung der Begegnungsstätte und der Räumlichkeiten der Ortsverwaltung hat durch den/die Mieter/in selbst zu erfolgen. Ist eine Endreinigung nicht oder nicht vollständig erfolgt, ist der Vermieter berechtigt, diese durch eine Drittfirma durchführen zu lassen und dem/der Mieter/in die hierfür entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Räume ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

Bei Schlüsselverlust muss der/die Mieter/in für alle anfallenden Kosten (Schlosserneuerung, Schlüsselnachfertigung sowie Handwerkerkosten) aufkommen.

§ 16

(Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Hermann-Ringwald-Halle, der Begegnungsstätte Wolfartsweier und des Rathauses Wolfartsweier)

Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Hermann-Ringwald-Halle, der Begegnungsstätte Wolfartsweier und des Rathauses Wolfartsweier ist nur während der Zeitdauer des Mietverhältnisses gestattet.

§ 17

(Zutritt zu anderen Räumen)

Der Zutritt zu anderen als den gemieteten Räumen ist nicht erlaubt.

§ 18

(Hausrecht)

Der Ortsvorsteher und die Ortsverwaltung, als Vermieter, üben das Hausrecht aus, in ihrer Abwesenheit der Hausmeister oder eine von der Ortsverwaltung zur Aufsicht beauftragte Person.

Sämtliche Anordnungen sind grundsätzlich zu befolgen.

Bei Veranstaltungen an Wochentagen nach 17:30 Uhr, sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen steht ein Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Räumlichkeit zur Verfügung.

Die anfallende Dienstvergütung, die mit Kontaktierung der o.g. Person beginnt (auch telefonisch), wird pro angefangene Stunde berechnet und ist mit dieser direkt abzurechnen.

Die Vergütung wird wie folgt festgelegt:

Montags bis freitags ab 17:30 Uhr 8,84 €

Samstags und sonn- und feiertags 12,20 €

Ist die dauernde Anwesenheit der betreuenden Person erforderlich, ist pro Stunde ein Aufschlag von 4,60 € zu zahlen.

Sofern die o.g. Veranstaltung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes oder gegen die Sittengesetze verstoßen könnte, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dadurch Ansprüche an den Vermieter geltend gemacht werden können.

Die Ortsverwaltung behält sich vor, bei Verstoß gegen die Vorschriften des Mietvertrages oder der Hausordnung, den Mietvertrag außerordentlich, d. h. fristlos zu kündigen, mit der Folge, dass die Veranstaltung sodann zu beenden ist.

Eine Untervermietung der Räumlichkeiten durch den/die Mieter/in an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 19

(Beschwerden, Wünsche)

Für etwaige Beschwerden oder Wünsche ist die Ortsverwaltung Wolfartsweier zuständig.